

32 C 200/26



Amtsgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des [REDACTED],

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt Böse, Angermunder
Straße 19, 40489 Düsseldorf,

gegen

die [REDACTED]
[REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Düsseldorf

im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
14.07.2026

durch die Richterin am Amtsgericht Dr. Mäger

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 388,12 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 22.05.2026 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Darstellung eines Tatbestandes wird gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist begründet. Der Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten ergibt sich aus §§ 280 Abs. 1, 2, 286 BGB.

Die Beklagte befand sich bei Beauftragung der Prozessbevollmächtigten des Klägers aufgrund der Aufforderung des Klägers vom 24.04.2026 mit der Umbuchung des Klägers auf die von dem Kläger gewünschte Flugverbindung in Verzug. Der Kläger hatte nach der Annullierung des von ihm gebuchten Fluges einen Anspruch auf Umbuchung auf die gewünschte Flugverbindung aus Art. 5 Abs. 1, 8 Abs. 1 b Verordnung (EG) Nr. 261/2004 (nachfolgend: „Fluggastrechteverordnung“). Nach diesen Vorschriften war die Beklagte nach der Annullierung des gebuchten Fluges verpflichtet, den Kläger zum Endziel Taipeh unter vergleichbaren Reisebedingungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu befördern. Vergleichbare Reisebedingungen im Sinne von Art. 8 Abs. 1b Fluggastrechteverordnung liegen vor, wenn die Gesamtreisezeit in etwa der ursprünglichen planmäßigen Reisedauer entspricht (BeckOGK/Steinrötter/Bohlens, 1.6.2026, Fluggastrechte-VO Art. 8 Rn. 38.1, beck-online).

Die Beklagte hatte den Kläger zunächst auf eine Verbindung umgebucht, bei der zwischen der Ankunft des Zubringerfluges und dem Abflug des Anschlussfluges 11 Stunden lagen. Ursprünglich betrug die geplante Umsteigezeit 1:35 Stunden. Die von der Beklagten angebotene Verbindung hätte damit eine deutlich längere Reisezeit für den Kläger bedeutet, namentlich 9:25 Stunden länger. Nachdem der Kläger bei der Beklagten eine andere Verbindung angefragt hatte, hat die Beklagte dem Kläger sogar eine Verbindung mit einer Umsteigezeit von 16:50 Stunden angeboten. Bei einer derartigen Verlängerung der Reisezeit sind die Reisebedingungen nicht mehr vergleichbar im Sinne von Art. 8 Abs. 1b Fluggastrechteverordnung. Der Kläger hatte damit ein Anspruch auf Umbuchung auf die von ihm gewünschte Verbindung.

Die Beklagte kann sich nicht damit entlasten, die Verbindung sei nicht mehr verfügbar gewesen. Denn unstreitig hat die Beklagte den Kläger im Ergebnis auf genau diese Verbindung umgebucht, sodass die Verbindung offenbar verfügbar war.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91 Abs. 1 S. 1, 91a ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Ziffer 11, 711, 713 ZPO.

Ein begründeter Anlass, die Berufung zuzulassen, bestand nicht (§ 511 Abs. 4 ZPO).

Der Streitwert wird gemäß §§ 12 Abs. 1 GKG, 3, 6 ZPO festgesetzt auf 2.963,00 € bis zum 18.06.2026 und auf bis zu 500,00 € seit dem 19.06.2026.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 1.000,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Düsseldorf zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Düsseldorf durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Dr. Mäger